



Der Gemeinderat Palling erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) folgende

## **Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung (Hausnummern-Satzung – HSNr-S)**

### **A. Straßennamen und Beschilderung**

#### **§ 1**

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

#### **§ 2**

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

#### **§ 3**

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern und auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

### **B. Hausnummerierung**

#### **§ 4**

Die Anbringung von Hausnummern an den bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten vorzunehmen.

#### **§ 5**

1. Die Verpflichtung nach § 4 trifft
  - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
  - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
  - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im Übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

## **§ 6**

1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonst wie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
3. Andere Verfahren, vor allen die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

## **§ 7**

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen oder Ortsnamen zu verwenden. Das Muster ist in der Anlage 1 angefügt, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Das Muster dient gleichzeitig als technische Beschreibung, wie die Nummernschilder gestaltet und ausgeführt sein müssen.
2. Die einheitliche Gestaltung der Nummernschilder ermöglicht die schnelle Erkennbarkeit, insbesondere bei Dunkelheit oder allgemein schlechter Sicht durch Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungsdienst usw.). Weiterhin wird eine einheitliche Gestaltung des typischen Straßen- und Hausbildes erreicht. Eine einheitliche Gestaltung der Hausnummern liegt somit im öffentlichen Interesse.
3. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Der Antrag muss in Textform gestellt werden und hinreichend begründet sein.
4. Die Eigentümer beschaffen das Nummernschild in eigener Verantwortung auf eigene Kosten anhand der technischen Beschreibung in der Anlage. Die Hauseigentümer sind in der Wahl des Händlers oder Herstellers frei, sofern dieser die Herstellung des Nummernschildes gemäß der technischen Beschreibung in Anlage 1 gewährleisten kann.

## **§ 8**

1. Das Nummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
4. Sofern zusätzliche Nummernschilder angebracht werden, dürfen diese die Wahrnehmbarkeit des nach dieser Satzung verpflichtend zu verwendenden Nummernschildes nicht erschweren, überdecken oder wesentlich beeinträchtigen. Das satzungsgemäß zu verwendende Hausnummernschild muss in der Gesamtwahrnehmung der Hausnummerierung dominieren.

## **§ 9**

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Aufgabe gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muss der Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.

## **§ 10**

1. Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.
2. Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.
3. Bereits angebrachte Hausnummernschilder, die aufgrund der Bestimmungen vorangegangener Satzungen erlassen wurden, genießen bis zu ihrer Erneuerung nach § 10 Nr. 1 Bestandsschutz.

### **C. Zwangsmaßnahmen**

## **§ 11**

1. Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann die Gemeinde erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen. Dies gilt insbesondere auch für die Beschaffung und Anbringung der Nummernschilder, sofern der Verpflichtete trotz vorhergehender Fristsetzung nicht Willens oder in der Lage ist, seiner Verpflichtung nachzukommen.
2. Gleiches gilt, wenn neben dem satzungsgemäß vorgegebenen Muster eine zusätzliche Hausnummerierung angebracht wurde und diese die Wahrnehmbarkeit des satzungsgemäß zu verwendenden Musters erschwert, verdeckt oder wesentlich beeinträchtigt.
3. Die Zwangsmaßnahmen unterliegen den Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 12**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.06.1970 außer Kraft.

Palling, 22.11.2022

**Gemeinde Palling**

*Gez.*

Franz Ostermaier  
Erster Bürgermeister

**Anlage 1**  
zur  
**Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung**  
**(Hausnummern-Satzung – HSNr-S)**

**Musterdarstellung:**



Technische Beschreibung:

**„Hausnummernschild mit nostalgischem Rahmen“**

**Schild:**

- Abmessungen: 150 mm x 150 mm x 2 mm
- Folientyp: retroreflektierend (rückstrahlend) Klasse RA1
- Hintergrundfarbe: Blau
- Nostalgierahmen: 5 mm

**Hausnummer:**

- Schriftfarbe: Weiß, retroreflektierend (rückstrahlend)
- Schriftart: In Anlehnung an das obige Muster, schnörkellos
- Schrifthöhe: ca. 8,5 Zentimeter bei zwei Zahlen  
Größtmöglich bei mehr als zwei Zahlen

**Straßenname:**

- Schriftfarbe: Weiß, retroreflektierend (rückstrahlend)
- Schriftart: In Anlehnung an das obige Muster, schnörkellos
- Schrifthöhe: Bis 2 Zentimeter hoch
- Schriftbreite: Raumfüllend zwischen dem Nostalgierahmen, sh. Muster